



KVG-CORONA-KONZEPT

LEITFADEN FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER, LEHRERINNEN UND LEHRER UND ELTERN

[Stand 29.09.2022]

1. Allgemeines

Im Folgenden werden die momentan geltenden Regelungen für den Schulbetrieb sowie die damit verbundenen Herausforderungen für den Unterricht dargestellt. Die Anmerkungen und Erläuterungen beziehen sich auf den aktuellen Sachstand. Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW empfiehlt, auf bewährte Infektionsschutzmaßnahmen zurückzugreifen. Ergänzungen, Korrekturen oder Konkretisierungen durch das Land können jederzeit zu Änderungen der unterrichtlichen Abläufe führen.

Das Bestreben aller an Schule Beteiligten – Eltern, Schüler und Lehrer wie auch Schulleitung - ist der Regelbetrieb in der Schule mit der bestmöglichen Aufrechterhaltung sozialer Kontakte. Es ist daher nach wie vor sehr wichtig, dass sich Schülerinnen und Schüler wie Lehrerinnen und Lehrer an die geltenden Abstands- und Hygieneregeln und an die vorgegebenen Schutzmaßnahmen halten. Genauso wichtig ist das Verhalten bei auftretenden Symptomen einer Infektion. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, das Kind in diesem Fall nicht in die Schule zu schicken, sondern ggf. einen Arzt zu konsultieren. Gleiches gilt auch für das Kollegium. In einem solchen Fall ist umgehend die Schulleitung zu informieren, die weitere Schritte veranlassen kann.



KARDINAL-VON-GALEN-GYMNASIUM

Zum Roten Berge 25

48165 Münster

☎ 02501-44510

✉ KVG-Hiltrup@bistum-muenster.de

2. Abstands- und Hygieneregeln

2.1 Teilnahme am Präsenzunterricht

Eine Verpflichtung zur anlasslosen Testung auf das Vorliegen einer COVID-19-Infektion ist als Voraussetzung für den Schulbesuch nicht vorgesehen. Um den Schutz aller am Schulleben Beteiligten zu gewährleisten, ist es umso wichtiger, dass niemand mit Symptomen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten, die Schule aufsuchen sollte, ohne vorher zu Hause einen Antigenselbsttest durchgeführt zu haben (gemeint sind bereits leichte Erkältungssymptome wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn). Die Schülerinnen und Schüler testen sich anlassbezogen und grundsätzlich auf freiwilliger Basis zu Hause. Dabei gilt grundsätzlich: Bei schweren Erkältungssymptomen ist ein Schulbesuch – selbst bei Vorliegen eines negativen Antigenselbsttests – nicht angezeigt. Sollte es eine Unsicherheit über eine richtige Vorgehensweise geben, empfiehlt das KvG, vor dem Schulbesuch das klärende Gespräch mit der Klassenleitung, Stufenkoordination oder der Schulleitung zu suchen.

2.2 Antigen-Selbsttest

In der aktuellen Pandemiesituation besteht für infizierte Personen mit positivem Testergebnis nach wie vor die Verpflichtung, sich zu isolieren. Entfallen sind aber die vorbeugenden Quarantänepflichten für Kontaktpersonen, die selbst noch keinen positiven Testbefund haben, sodass positiv getestete Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Betreuungskräfte sich nach den Regelungen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung isolieren müssen, während Kontaktpersonen (Sitznachbarinnen/nachbarn etc.) weiterhin regulär die Schule besuchen können. Hier gilt aber die Empfehlung zum Selbsttest nach dem Kontakt (siehe 2.2.1).

2.2.1 Anlässe für das Testen zu Hause

In der aktuellen Pandemiesituation ist ein verpflichtendes regelmäßiges Testen nicht erforderlich. Es kann aber Anlässe geben, bei denen ein Test zusätzliche Sicherheit geben kann und vor allem hilft, das Risiko weiterer Ansteckungen zu begrenzen. In den folgenden Situationen sollte daher vor dem Schulbesuch zu Hause ein Antigenselbsttest (auf freiwilliger Basis) durchgeführt werden:

- **keine Symptome, aber enger Kontakt mit einer infizierten Person:** Sofern ein Familienangehöriger oder eine enge Kontaktperson mit COVID-19 infiziert ist, wird auch Personen ohne Symptome empfohlen, zwischen dem dritten und fünften Tag der Infektion des Familienangehörigen oder der engen Kontaktperson einen Antigenselbsttest durchzuführen. Bei negativem Testergebnis ist ein Schulbesuch vertretbar.
- **leichte Symptome:** Bei leichten Erkältungssymptomen sollte das Risiko einer COVID-19-Infektion vor dem Schulbesuch durch einen Antigenselbsttest zu Hause abgeklärt werden. War dieser Test negativ, tritt aber in den folgenden 24 Stunden keine deutliche Besserung der Symptome ein, sollte vor jedem Schulbesuch ein weiterer anlassbezogener Antigenselbsttest durchgeführt werden (bis Besserung eintritt). Sofern der Antigenselbsttest in diesen Fällen

KVG-CORONA-KONZEPT

LEITFADEN FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER, LEHRERINNEN UND LEHRER UND ELTERN

jeweils negativ ist, steht dem regulären Schulbesuch trotz leichter Symptome nichts im Wege.

Im Rahmen der am KVG vorhandenen Testbestände ist es möglich, sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch das schulische Personal mit Tests zu bevorraten.

2.2.2 Testungen in der Schule

Durch die **anlassbezogenen Testungen** zu Hause bleiben die früheren regelmäßigen Schultestungen weiterhin entbehrlich. Testungen in der Schule werden daher nur dann ausnahmsweise durchgeführt, wenn bei Schülerinnen und Schülern, die am selben Tag noch nicht getestet wurden, offenkundig typische Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen. Liegt dagegen eine Bestätigung einer erziehungsberechtigten Person bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst vor, dass vor dem Schulbesuch am selben Tag zu Hause ein Test mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde, wird auf den Test verzichtet. Nur bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome im Tagesverlauf erfolgt eine erneute Testung unter Aufsicht in der Schule.

2.2.3 Im Falle eines positiven Testergebnisses

Beruhet das erste positive Testergebnis auf einem Antigenselbsttest, besteht immer die Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen (vgl. § 2 Abs. 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). Bis ein negatives Testergebnis des Kontrolltestes vorliegt, muss sich die getestete Person bestmöglich isolieren, unmittelbare Kontakte mit Dritten vermeiden (Ausnahme: Kontakt ist zwingend erforderlich) und Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen einhalten (vgl. § 2 Abs. 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). Ein Schulbesuch ist somit nicht zulässig.

Die Isolierung kann durch eine „Freitestung“ nach fünf Tagen gemäß § 8 Abs. 4 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung beendet werden. Wichtig: Hierfür ist ein negativer „Bürgerstest“ verpflichtend, ein Selbsttest reicht nicht aus.

Ohne erfolgreiche „Freitestung“ dauert die Isolierung grundsätzlich zehn Tage

- ab dem Tag des erstmaligen Symptomauftritts, wenn zwischen erstem Symptombeginn und der Durchführung des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen
- oder ab der Durchführung des ersten positiven Tests – PCR-Test oder vorheriger Schnelltest – (vgl. § 8 Abs. 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung).

Für positiv getestete Personen ist damit eine Rückkehr in die Schule frühestens nach fünf Tagen (mit „Freitestung“) oder ohne „Freitestung“ nach zehn Tagen wieder möglich. Wir empfehlen auch nach 10 Tagen Quarantäne die Vorlage eines negativen „Bürgertests“ im Sekretariat.

2.3 Mund-Nasen-Schutz

Grundsätzlich wird das Tragen einer medizinischen Maske oder eine FFP2-Maske allen Schülerinnen und Schülern sowie allen an den Schulen in Nordrhein-Westfalen Beschäftigten in eigener Verantwortung zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz Dritter innerhalb von Schulgebäuden empfohlen. Für Kinder und Jugendliche beschränkt sich diese Empfehlung auf das Tragen einer medizinischen Maske. Aus dieser Empfehlung kann keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske abgeleitet werden.

Sofern bei bestimmten Aktivitäten - z. B. im sportlichen oder musikalischen Bereich - aus praktischen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich ist, gelten die am KvG erprobten Verfahren zur Reduktion von Infektionsrisiken.

Generell möchten wir am KvG im Sinne eines guten Miteinanders darauf hinwirken, dass die eigenverantwortliche Entscheidung für oder gegen das Tragen einer Maske von den anderen Mitgliedern der Klassen-, Kurs- oder Schulgemeinschaft respektiert wird.

Die Landesregierung NRW kann jedoch entsprechend der Vorgabe des neuen Infektionsschutzgesetzes die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) als notwendige Schutzmaßnahme einzuführen, wenn dies zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 und darüber hinaus auch zur Aufrechterhaltung eines geregelten Präsenz-Unterrichtsbetriebs erforderlich ist. Bei der Entscheidung zur Einführung dieser Schutzmaßnahme sind insbesondere das Recht auf schulische Bildung, auf soziale Teilhabe und die sonstigen besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Für Klassenfahrten gelten besondere Bestimmungen, die jeweils vor Fahrtbeginn kommuniziert werden.

Besondere Hinweise zum Maskentragen im Schülertransport

Für öffentlich zugängliche oder finanzierte Verkehrsmittel, die üblicherweise für den Transport zur Schule, zur Arbeit und zu sonstigen Besorgungen des täglichen Lebens genutzt werden (Busse und Bahnen des öffentlichen Nahverkehrs, Schülerbeförderung und ähnliche Angebote) schreibt die Coronaschutzverordnung derzeit eine Maskenpflicht vor. Ausnahmen bestehen bei Vorliegen von medizinischen Gründen und für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres

2.4 Händewaschen und Handdesinfektion

An allen Waschbecken am KvG befinden sich Flüssigseife und Einmalhandtücher. In den Eingangsbereichen der Gebäude stehen Handdesinfektionsspender bereit. Zum Unterrichtsbeginn und anlassbezogen können diese zur Handdesinfektion oder zum gründlichen Händewaschen genutzt werden.

2.5 Lüftung und Raumluftfiltergeräte

Um die Risiken einer Ansteckung durch Aerosole zu verringern, ist nach wie vor eine regelmäßige gute Durchlüftung der Räume von großer Bedeutung. Die Unterrichtsräume sind daher alle 20 Minuten gründlich zu lüften, möglichst durch eine Querbelüftung. In Räumen, in denen die Belüftungssituation z.B. aufgrund der benachbarten Baustelle erschwert ist, sind zusätzlich Luftfiltersysteme aufgestellt. Gleiches gilt für die naturwissenschaftlichen Räume.

2.6 Schulsport und instrumentalpraktischer Unterricht

Schulsport und instrumentalpraktischer Unterricht finden am KvG unter Beachtung der fachspezifischen Hygienevorgaben statt.

3. Angeordnete Quarantänen

Befinden sich einzelne Schülerinnen und Schüler in Quarantäne, so nehmen die unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen durch eine mehrfach wöchentlich aktualisierte Liste davon Kenntnis. Diese Schülerinnen und Schüler kontaktieren – wenn der Gesundheitszustand es erlaubt - über *teams* jeweils ihre Fachlehrer und vereinbaren mit ihnen Informations- und Kommunikationswege.

Die Lehrkräfte sorgen dafür, dass Schülerinnen und Schüler, die in Quarantäne sind, mit den unterrichtlichen Materialien sowie **Aufgabenstellungen** versorgt werden, die folgende Kriterien erfüllen:

Verständliche und klare Aufgabenstellungen

Die Schülerinnen und Schüler sollen ohne zusätzliche Erklärungen verstehen, was von ihnen erwartet wird.

Ökonomischer Umgang mit Material

Die eingeführten Bücher, Arbeitshefte usw. sind weiterhin einzusetzen. Eine Vielzahl von Arbeitsblättern, die zu Hause ausgedruckt werden müssen, ist zu vermeiden.

Digitale Bereitstellung

Aufgaben und Materialien werden falls nicht anders vereinbart auf der digitalen Lernplattform *teams* eingestellt. Sollte es Probleme mit der technischen Ausstattung von Schülerinnen und Schülern geben, besteht die Möglichkeit, Leihgeräte der Schule zu nutzen. Erziehungsberechtigte können sich in diesem Fall an die Schulleitung wenden.

Die Lehrkräfte geben ihren Schülerinnen und Schülern regelmäßig **Feedback** nach folgenden Kriterien:

- zeitnah, konkret und beschreibend,
- konstruktiv und wertschätzend, mit Blick auf Gelungenes und Verbesserungsvorschläge und

KVG-CORONA-KONZEPT LEITFADEN FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER, LEHRERINNEN UND LEHRER UND ELTERN

- reziprok, d. h. Schülerinnen und Schülern werden Rückmeldungen zu ihrem Lernfortschritt, der Arbeitsbelastung und ihrer aktuellen Befindlichkeit ermöglicht.

Die Lehrkraft muss sicherstellen, dass diese Schülerinnen und Schüler grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen für anstehende Überprüfungen erwerben konnten wie Schülerinnen und Schüler in der Präsenz.

Befindet sich die Lehrkraft in Quarantäne, ist aber vom Gesundheitszustand einsatzfähig, so ist abhängig von der jeweiligen zu unterrichtenden Jahrgangsstufe sowie der schulischen Ressourcen zu prüfen, ob digitaler **Distanzunterricht** über *teams* erteilt werden kann. Ansonsten erfolgt auch in diesem Fall eine **Bereitstellung von Aufgaben und Materialien** nach den oben genannten Prinzipien über *teams* bzw. über die Vertretungskraft. Der Lerngruppe wird ermöglicht, während der betreffenden Unterrichtsstunde die Aufgaben zu erledigen.

4. Schlussbemerkung

Der vorliegende Leitfaden berücksichtigt die Vorgaben des Landes und des Schulträgers und die Absprachen der Kultusministerkonferenz. Er ist angepasst an die schulspezifische Situation am KvG und wird bei Bedarf fortgeschrieben.